

## Gebührenordnung

über die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser in der Stadt Hadamar

vom 19.03.2010, in Kraft getreten am 27.03.2010  
zuletzt geändert am 30.03.2012 mit Wirkung vom 24.04.2012

### § 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Unterhaltungskosten für die stadt eigenen Gemeindehäuser und -einrichtungen (Mehrzweckhallen, Sporthallen, Dorfgemeinschaftshäuser, Gemeinschaftsräume) werden nach näherer Regelung dieser Ordnung Benutzungsgebühren erhoben.

### § 2 Benutzungsgebühren

1. Gebührenfrei sind nachstehend genannte Veranstaltungen, wenn diese ohne Erhebung von Eintrittsgeldern und/oder ohne Ausschank zur Durchführung gelangen:
  - a) Versammlungen örtlicher Parteien und Wählergemeinschaften,
  - b) Sitzungen der kommunalen Körperschaften sowie alle sonstigen städtischen Veranstaltungen,
  - c) Versammlungen der örtlichen Vereine, der örtlichen Kirchen und institutiven Verbände,
  - d) Übungsstunden der sporttreibenden und kulturellen Vereine,
  - e) Jugendfördernde und sonstige Veranstaltungen nicht kommerzieller Art (ggfls. nach Zustimmung durch den Magistrat),
  - f) Turnstunden der örtlichen Schulen.
2. Für alle übrigen Veranstaltungen werden pro Veranstaltungstag Benutzungsgebühren wie folgt erhoben, wobei sich diese Benutzungsgebühren für jeden unmittelbar darauffolgenden Veranstaltungstag um 50 % mindern:

#### a) Stadthalle Hadamar

	für ortsansässige Veranstalter	für auswärtige Veranstalter
großer Saal einschl. Bühne	200,00 €	350,00 €
großer Saal und kleiner Saal	250,00 €	400,00 €
kleiner Saal	100,00 €	150,00 €
große Theke im Foyer	50,00 €	50,00 €
kleine Theke	25,00 €	25,00 €
bei Inanspruchnahme eines Technikers für den Regieraum	12,50 €/Std.	12,50 €/Std.

#### b) Mehrzweckhalle der Glasfachschule Hadamar

	für ortsansässige Veranstalter	für auswärtige Veranstalter
	_____	_____
großer Saal ohne Bühne	125,00 €	350,00 €
großer Saal mit Bühne	125,00 €	400,00 €
kleiner Saal (mit und ohne Bühne)	50,00 €	150,00 €
Küchenbenutzung (komplett oder auch Teile davon)	15,00 €	60,00 €
Thekenbenutzung (komplett oder auch Teile davon)	15,00 €	60,00 €
Porzellangestellung (komplett oder auch Teile davon)	15,00 €	60,00 €

c) Sporthalle Niederzeuzheim, Mehrzweckhalle Oberzeuzheim

	für ortsansässige Veranstalter	für auswärtige Veranstalter
	_____	_____
Saal ohne Bühne	125,00 €	350,00 €
Saal mit Bühne	125,00 €	400,00 €
Küchenbenutzung (komplett oder auch Teile davon)	15,00 €	60,00 €
Thekenbenutzung (komplett oder auch Teile davon)	15,00 €	60,00 €
Mehrzweckraum in der Sporthalle Niederzeuzheim (kleiner Saal 1/3)	40,00 €	125,00 €

d) Sporthalle Steinbach

	für ortsansässige Veranstalter	für auswärtige Veranstalter
	_____	_____
Saal ohne Bühne	125,00 €	350,00 €
Saal mit Bühne	125,00 €	400,00 €
Gesellschaftsraum	60,00 €	180,00 €
Küchenbenutzung (komplett oder auch Teile davon)	15,00 €	60,00 €
Thekenbenutzung (komplett oder auch Teile davon)	15,00 €	60,00 €
Porzellangestellung (komplett oder auch Teile davon)	15,00 €	60,00 €

e) Dorfgemeinschaftshaus Oberweyer

	für ortsansässige Veranstalter	für auswärtige Veranstalter
	_____	_____
Saal ohne Bühne	125,00 €	350,00 €
Saal mit Bühne	125,00 €	400,00 €
Mehrzweckraum (kleiner Saal 1/3)	40,00 €	125,00 €
Küchenbenutzung (komplett oder auch Teile davon)	15,00 €	60,00 €
Thekenbenutzung (komplett oder auch Teile davon)	15,00 €	60,00 €
Porzellangestellung (komplett oder auch Teile davon)	15,00 €	60,00 €

f) Gemeinschaftsraum Niederweyer

	für ortsansässige Veranstalter	für auswärtige Veranstalter
	_____	_____
Benutzung des Gemeinschaftsraumes	40,00 €	150,00 €
Küchenbenutzung (komplett oder auch Teile davon)	15,00 €	60,00 €
Porzellangestellung (komplett oder auch Teile davon)	15,00 €	60,00 €

3. Die Gebühren für die Benutzung der Kegelbahn im Dorfgemeinschaftshaus Oberweyer werden wie folgt festgesetzt:
  - a) Für auf längeren Zeitraum vereinbarte Kegelzeiten eines Kegelclubs wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 15,00 € pro Kegelabend erhoben.
  - b) Für alle anderen Kegler beträgt die Gebühr 5,00 € pro Stunde. Sie ist durch Einwurf in den Automaten zu entrichten.
  - c) Diese Gebühren beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.
4. Ortsansässige Veranstalter sind alle Einwohner der Stadt Hadamar.

§ 3  
Sondergebühren

- (1) Im Stadtteil Steinbach wird wegen der Größe der Veranstaltung - Kirchweihfest mit Steinbacher Markt - für die Inanspruchnahme des Gemeinschaftshauses die Benutzungsgebühr vom Magistrat jährlich neu festgesetzt.
- (2) Für die Durchführung familiärer Veranstaltungen wie Hochzeiten, Kommunionfeiern, Geburtstage etc. in den großen Sälen der Gemeinschaftshäuser wird eine Gebühr von 100,00 € und für Auswärtige 350,00 € (ohne Küchen- und Thekenbenutzung, ohne Porzellangestellung) erhoben.

- (3) Für die Benutzung der Räume in den Gemeinschaftshäusern aus Anlass einer Beerdigung (Beerdigungskaffee) beträgt die Gebühr pauschal 50,00 € (einschließlich Küchenbenutzung und Porzellan).
- (4) Für die Durchführung von gewerbsmäßigen Ausstellungen und anderen kommerziellen Veranstaltungen beträgt die Benutzungsgebühr pro Tag 150,00 € und für auswärtige Veranstalter 400,00 € (ohne Küchen- und Thekenbenutzung, ohne Porzellangestellung).
- (5) Alle sonstigen Veranstaltungen, die nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführt sind, fallen unter Sonderveranstaltungen. Hierfür setzt der Magistrat der Stadt Hadamar jeweils eine Sondergebühr fest, die sich nach Art, Umfang und Dauer der Veranstaltung richtet. Die Sondergebühr kann bis zu 600,00 € pro Tag betragen.
- (6) In begründeten Fällen ist der Magistrat zu Ermäßigungen ermächtigt.

#### § 4

##### Kostenerstattungen, Kautio

- (1) Bei Verstoß gegen die in § 8 Abs. 4 der Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser geregelte Reinigungspflicht kann eine besondere Reinigungsgebühr erhoben werden, deren Höhe sich nach den der Stadt zusätzlich entstehenden Reinigungskosten richtet.
- (2) Unabhängig hiervon kann die Stadt Hadamar für Veranstaltungen nach § 2 und § 3 dieser Gebührenordnung nach freiem Ermessen als Sicherheitsleistung für die Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten und für Sachbeschädigungen am Gebäude oder dem Inventar eine Kautio festsetzen. Die Kautio ist bei der Stadtkasse zu hinterlegen und wird nach festgestellter ordnungsgemäßer Reinigung bzw. Regulierung entstandener Schäden zurückgezahlt. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung erfolgt eine Verrechnung mit der besonderen Reinigungsgebühr nach Abs. 1.
- (3) Bei Discos oder ähnlichen Veranstaltungen wird in den Hallen der Gemeinschaftshäuser zu Lasten des jeweiligen Veranstalters der vorhandene Schutzboden durch Mitarbeiter des städtischen Bauhofes eingebaut und nach Beendigung der Veranstaltung wieder abgebaut und am städtischen Bauhof deponiert. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 500,00 € erhoben. Diese Gebühr reduziert sich jedoch auf 150,00 €, wenn der Veranstalter mindestens 5 Helfer für die Verlegungsarbeiten zur Verfügung stellt.
- (4) Bei Verlust eines Hallenschlüssels sind durch den Benutzer die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage bzw. Gruppenschließanlage zu erstatten.

#### § 5

##### Mehrwertsteuer

Zu den Benutzungsgebühren kommt bei unternehmerischer Nutzung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes die zum Zeitpunkt der Nutzung gültige Mehrwertsteuer hinzu.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser in der Stadt Hadamar vom 03. Mai 1996 außer Kraft.